

Beschluss

Sitzung des Landrates vom Mittwoch, 4. Dezember 2024

§ 307

Änderung des Polizeigesetzes

(Motion Frederick Hefti, Ennenda, und Unterzeichnende «Schutzmassnahmen für Betroffene von häuslicher Gewalt»)

2. Lesung

(Berichte s. § 294, 20.11.2024, S. 574)

Artikel 16; Gewalt in Beziehungen

Peter Rothlin, Oberurnen, beantragt, es seien die Anbieter von Beratungsangeboten in den Artikeln 16 Absatz 3 sowie 16a Absatz 1 Buchstabe d nicht namentlich im Polizeigesetz zu nennen. – Im Gesetz soll – wie in anderen Kantonen auch – ein allgemeiner Begriff wie «Fachstelle», «Beratungsstelle» oder «Präventionsstelle» verwendet werden. Zu empfehlen ist die Formulierung «geeignete Präventionsstelle». – In der ersten Lesung entschied sich der Landrat mit dem neuen Artikel 16 Absatz 4 für eine Orientierungspflicht. Zu orientieren sind die Opferberatung, die Gewaltberatung oder die psychosoziale Beratung für Kinder und Jugendliche. Diese Aufzählung gehört in die Materialien, aber nicht in das Gesetz. Im Gesetz reicht es, wenn man von einer «geeigneten Präventionsstelle» spricht. Beantragt wird vorliegend eine kleine Anpassung. Sie bietet jedoch Gewähr dafür, dass bei Änderungen bei den Beratungsangeboten das Gesetz nicht wieder angepasst werden muss. Andere Kantone formulieren gleich.

Sabine Steinmann, Oberurnen, erkundigt sich, ob mit den «Präventionsstellen» die aktuell noch im Gesetz genannten Stellen gemeint seien und ob deren Nennung in den Materialien genüge. Für den Fall, dass dies zutrifft, signalisiert sie Zustimmung zum Antrag Rothlin.

Peter Rothlin setzt seinen Antrag in den Kontext der beabsichtigten Schaffung einer Fachstelle für Häusliche Gewalt. – In der Budgetdebatte geht es um Stellenbegehren. Geplant ist eine Koordinationsstelle Häusliche Gewalt, für die 40 Stellenprozent vorgesehen sind. Es gibt bereits eine Opfer- sowie eine Gewaltberatung. Zusätzlich soll jetzt diese mit 40 Stellenprozent dotierte Koordinationsstelle geschaffen werden. Da reicht es aus, jetzt eine Stelle zu bezeichnen, die eine Triage vornimmt und sagt, wer mit der Polizei zusammenarbeitet. Opposition von linker Seite gegen den Änderungsantrag wäre unverständlich. Sie würde dazu führen, dass in der Budgetdebatte die Ablehnung der 40 Stellenprozent für die Koordinationsstelle Häusliche Gewalt beantragt wird.

Samuel Zingg, Mollis, Kommissionspräsident, wirft die Frage auf, ob der Begriff «Fachstelle» besser geeignet sei, nachdem die Prävention vorgelagert stattfindet, die Meldung durch die Polizei jedoch erst nach einem Vorfall erfolgen könne.

Peter Rothlin zeigt sich mit dem Begriff «Fachstelle» einverstanden, womit er folgende neue Formulierung von Artikel 16 Absatz 3 beantragt: «Die Kantonspolizei ist berechtigt, die jeweils *geeignete Fachstelle* über den Sachverhalt und die getroffenen polizeilichen Anordnungen zu orientieren.» Ebenso sei Artikel 16a Absatz 1 Buchstabe d wie folgt zu formulieren: «(...) Orientierung *einer geeigneten Fachstelle*.»

Hans Rudolf Forrer, Luchsingen, beantragt Zustimmung zur Fassung gemäss erster Lesung. – Das Anliegen von Landrat Peter Rothlin hätte man in der ersten Lesung einbringen können. Dann hätte auf die zweite Lesung hin eine korrekte Formulierung ausgearbeitet werden können.

Abstimmung: Der Antrag von Kommission und Regierungsrat zu Artikel 16 Absatz 3 unterliegt dem Antrag Rothlin mit 14 zu 41 Stimmen bei 1 Enthaltung.

Artikel 16a; Vorgehen

Landesstatthalter *Andrea Bettiga* beantragt namens des Regierungsrates folgende neue Formulierung von Artikel 16a Absatz 1 Buchstabe b: «(...) Abnahme der Wohnungsschlüssel der weggewiesenen Person beziehungsweise Veranlassung einer Sperrung bei Zutrittssystemen;» – Die ursprünglich vom Regierungsrat vorgeschlagene Formulierung von Artikel 16a Absatz 1 Buchstabe b kann zu Problemen mit Türsystemen mit Fingerabdruck-Erkennung führen. Diese Feststellung von Landrat Hans Schubiger in erster Lesung trifft zu. Im Vollzug ist zu berücksichtigen, dass die Veranlassung einer Sperrung bei solchen Zutrittssystemen manchmal nicht sofort vor Ort möglich ist, wenn die weggewiesene Person nicht kooperiert. Diese Systeme sind komplex und vielfältig. Eine Sperrung setzt immer den Beizug eines Experten voraus, der möglicherweise auch einmal nicht verfügbar ist. Die Formulierung von Landrat Hans Schubiger gemäss erster Lesung ist deshalb ein bisschen zu absolut. Deshalb ist dem vorliegenden Antrag zuzustimmen. Natürlich kann die Sperrung dann meistens am nächsten Tag vollzogen werden.

Hans Schubiger, Netstal, Kommissionsmitglied, erachtet sein Anliegen als mit dem Antrag seines Vorredners verwirklicht und will seinen Antrag aus erster Lesung zurückziehen.

Die *Vorsitzende* weist darauf hin, dass der Antrag Schubiger in erster Lesung zum Beschluss erhoben wurde und der Landrat deshalb nochmals abzustimmen habe.

Abstimmung: Der Antrag des Regierungsrates gemäss zweiter Lesung obsiegt über den Antrag Schubiger gemäss erster Lesung mit 56 zu 0 Stimmen.

Die *Vorsitzende* erinnert an den hängigen Antrag Rothlin zu Artikel 16a Absatz 1 Buchstabe d.

Abstimmung: Der Antrag von Kommission und Regierungsrat unterliegt dem Antrag Rothlin mit 6 zu 47 Stimmen bei 3 Enthaltungen.

Schlussabstimmung: Der Vorlage ist mit 55 zu 1 Stimmen zugestimmt. Sie wird der Landsgemeinde zur Zustimmung unterbreitet.

Motion

Das Wort dazu wird nicht verlangt. Die Motion ist als erfüllt abgeschrieben.